

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/6a-0-265/45

Bearbeiter  
Dr. Zaruba

(0222) 53110  
DW 4813

8. Okt. 1995

Betrifft:

NÖ Wohnungsförderungsgesetz (NÖ WFG) Änderung: Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich	
Landesdirektion	
Eing.:	- 8. Okt. 1995
Ltg.	410/W-12/1
	Wu.F. Aussch.

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Gemäß Artikel 151 Abs. 9 B-VG, BGBl.Nr. 504/1994, wird in den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "**ordentlicher Wohnsitz**" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "**Hauptwohnsitz**" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird.

Vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften der Länder nicht mehr verwendet werden.

Im gesamten Bereich der Wohnbauförderung und Althausanierung wird der Begriff ordentlicher Wohnsitz durch den Begriff Hauptwohnsitz ersetzt. Ein weiterer Nachweis durch Eintragung in einer der Wählerevidenzen kann daher entfallen.

NÖ Landesregierung

H Ö G E R  
Landeshauptmannstellvertreter

Mag. F R E I B A U E R  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung